

# Automaten-Aufstell- und Dienstleistungsvertrag

Zwischen

(im Folgenden: Aufsteller)

und

vertreten durch .....

(im Folgenden:  
Vertragspartner oder VP)

wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Der Aufsteller erhält das ausschließliche Recht, beim VP auf dessen Betriebs-/ Gelände die nachfolgenden Automaten aufzustellen und zu betreiben:
  - a) 1. ....  
2. ....  
3. ....
  - b) Standort/e der Geräte/s  
.....  
.....
2. Der Aufsteller betreibt die Automaten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung *zur Versorgung der Arbeitnehmer und Besucher des VP. Die Verkaufspreise werden zwischen den Parteien abgestimmt / legt der Aufsteller fest.*
3. Der VP sichert dem Aufsteller bzw. dessen Beauftragten während der üblichen Geschäftszeiten den Zugang zu den Automaten zu und stellt im übrigen Elektrizität und Trinkwasser – sofern erforderlich – nebst der erforderlichen Anschlüsse kostenlos zur Verfügung.
4. Der VP wird innerhalb seines Betriebs- / Geländes weder eigene Getränke- und Verpflegungsautomaten aufstellen, noch derartige Automaten durch Dritte aufstellen und betreiben lassen, noch auf sonstige Weise gleichartige Waren, wie sie aus den Automaten des Aufstellers verkauft werden, anbieten oder anbieten lassen.
5. *Der VP erhält für die Platzgestaltung eine Vergütung wie folgt, die er selbst versteuert:*  
.....

6. *Wünscht der VP die Installation / Montage des / der Automaten an einer anderen als der vereinbarten Stelle, so ist der Aufsteller berechtigt, dem VP die hierdurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.* Im Übrigen können die vereinbarten Stellplätze nur einvernehmlich geändert werden.

Die Vereinbarung gilt mit Wirkung ab .....  
 und kann danach von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Jahres, erstmalig jedoch zum ..... gekündigt werden. Die Vertragslaufzeit verlängert sich nach Ablauf dieser Zeit jeweils um ein Jahr.

7. Diese Vereinbarung gilt auch bei Fusion, Nachfolge und Rechtsnachfolge beziehungsweise Übernahme eines jeden der beiden Partner. Die Allgemeinen Geschäfts- bzw. Vertragsbedingungen, die als Anlage zu diesem Vertrag genommen werden, sind dem VP bekannt und vor Vertragsschluss zur Kenntnis gelangt. Der VP erklärt sich mit diesen ausdrücklich einverstanden.
8. Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine der Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung soll eine vertragliche Regelung gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelungen möglichst nahe kommt, jedoch wirksam ist.

....., den ..... ....., den .....

.....  
 (Aufsteller)

.....  
 (Vertragspartner)  
 (Rechtsverbindliche Unterschrift/en)

*Anmerkung: Text schräg gestellt bedeutet optionale Anwendung.*

Die Ausführungen sind freibleibend und unverbindlich, da sie nicht alle individuellen Besonderheiten und späteren Änderungen berücksichtigen können. Im Einzelfall wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle oder unsere Vertragsanwälte. Im Haftungsfall ist die Haftungshöhe bzgl. aller Angaben in diesen Formularen VAFA-seitig auf maximal einen ¼-Jahresbeitrag des Mitglieds beschränkt.

Automaten-Aufstellvertrag kurz © P.Brühl-BTV – VAFA-Sodru 1408.03 Alle Rechte vorbehalten.

**Vorstand**  
 Vorsitzender  
 Ralph Zimmermann  
 Stellv. Vorsitzender  
 Dirk Böhmer

**Beirat**  
 Michael Gaede  
 Dieter Kötter  
 Ralf Podziarski  
 Jochem Reinke

**Geschäftsführer**  
 Paul Brühl  
  
**VAFA-Vertragsanwälte**  
 über die Geschäftsstelle

**Vereinsregister**  
 AG Köln VR13235  
**Verbandsregister**  
 WD 3-4362-02156  
**UStId.DE280477370**

**Schmechtingstr. 16**  
**D-44809 Bochum**  
 T. aus Deutschl.: 0800 1261999  
 T. aus Ausland: +49 (0) 1735133054  
 info@vafa-ev.de www.vafa-ev.de